



Allgemeine und besondere Versicherungsbedingungen sowie Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung für

- RECHTSANWÄLTE UND PATENTANWÄLTE
- STEUERBERATER
- WIRTSCHAFTSPRÜFER UND VEREIDIGTE BUCHPRÜFER

Ausgabe Mai 2014 (LIU AVB-RSW 05.2014)

Teil 1 Allgemeine Versicherungsbedingungen

	Seite
Der Versicherungsschutz	3
1 Gegenstand der Versicherung, Vermögensschaden, Versicherungsnehmer	3
2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung	4
3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes	4
4 Ausschlüsse	6
Der Versicherungsfall	6
5 Versicherungsfall, Obliegenheiten, Zahlung des Versicherers	6
6 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei Obliegenheitsverletzungen	7
Das Versicherungsverhältnis	7
7 Versicherungsschutz für fremde Rechnung, Abtreten des Versicherungsanspruchs, Rückgriffsansprüche	7
8 Prämienzahlung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung	7
9 Vertragsdauer, Kündigung, Erlöschen	8
10 Verjährung, Klagefrist, Gerichtsstand	9
11 Anzeigen und Willenserklärungen	9
12 Kumulsperr	10
13 Beschwerden	10

Teil 2 Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für Rechtsanwälte und Patentanwälte (BBR-RA)

1 Risikobeschreibung für Rechtsanwälte einschließlich des Anwaltsrisikos von Anwaltsnotaren	10
2 Risikobeschreibung für Patentanwälte	10
3 Jahreshöchstleistung und Selbstbehalt	10
4 Ausschlüsse	11
5 Einschlüsse	11
6 Meldepflichten	11

Teil 3 Risikobeschreibung Besondere Bedingungen für Steuerberater (BBR-S)

1	Risikobeschreibung für Steuerberater	11
2	Jahreshöchstleistung und Selbstbehalt	12
3	Ausschlüsse	13
4	Einschlüsse	13
5	Meldepflichten des Versicherers	13

Teil 4 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BBR-W)

1	Risikobeschreibung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer	13
2	Jahreshöchstleistung und Selbstbehalt	15
3	Einschlüsse	15
4	Ausschlüsse	15
5	Meldepflichten des Versicherers	15

Teil 1

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Der Versicherungsschutz

1 Gegenstand der Versicherung, Vermögensschaden, Versicherungsnehmer

1.1 Leistungsversprechen des Versicherers

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit von ihm selbst oder einer Person, für die er nach § 278 oder § 831 BGB einzustehen hat, begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Ausgenommen sind Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 in Verbindung mit § 280 BGB.

1.2 Vermögensschäden und mitversicherte Schäden

1.2.1 Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten Schäden herleiten.

1.2.2 Als Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 1.1 gelten auch folgende im bedingungsgemäßen Umfang mitversicherte Sachschäden

1.2.2.1 an Akten und anderen Schriftstücken, welche Gegenstand der Bearbeitung eines Mandates des Versicherungsnehmers oder versicherter Personen sein können,

1.2.2.2 an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der Bearbeitung eines Mandates des Versicherungsnehmers oder versicherter Personen sein können, sofern es sich nicht um Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken handelt.

1.2.3 Nicht versichert sind Vermögensschäden wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und blanko indossierten Orderpapieren oder vergleichbaren Sachen. Schäden aus dem Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks sind hingegen mitversicherte Vermögensschäden.

1.2.4 Mitversichert sind auch solche Vermögensschäden, die durch Freiheitsentzug (Straf- oder Untersuchungshaft, Unterbringung) verursacht worden sind, einschließlich hieraus resultierender immaterieller Schäden.

1.2.5 Nicht versichert sind Vermögensschäden aus der beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers, die sich aus Geldstrafen, Bußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. Punitive oder Exemplary Damages) ergeben.

1.3 Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen

1.3.1 Begriffsbestimmungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich entsprechend der Vereinbarung in der Police entweder auf einen einzelnen Berufsträger, eine Berufsträgergesellschaft oder einen einzelnen Berufsträger als Mitglied einer Berufsträgergesellschaft.

1.3.1.1 Berufsträger ist jede natürliche Person, welche über die gesetzlich erforderliche Zulassung zur Berufsausübung als Rechtsanwalt oder Patentanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer verfügt.

1.3.1.2 Berufsträgergesellschaft ist jeder Zusammenschluss von mindestens zwei Berufsträgern zum Zwecke der gemeinsamen Berufsausübung in einer gesetzlich zulässigen Rechtsform.

1.3.1.3 Mitarbeiter sind sämtliche Angestellte eines versicherten Berufsträgers oder einer versicherten Berufsträgergesellschaft, deren sich der Berufsträger oder die Berufsträgergesellschaft dieser Personen zur Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben bedienen.

1.3.2 Einzelne Berufsträger

Ist im Versicherungsschein ein einzelner Berufsträger zur alleinigen Berufsausübung namentlich benannt, ist dieser alleiniger Versicherungsnehmer.

Verstöße von Mitarbeitern, die sich der Berufsträger nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss, sind mitversichert. Kenntnis und Verschulden von Mitarbeitern werden dem Berufsträger im Deckungsverhältnis nicht zugerechnet.

Soweit sich der Berufsträger mit anderen Berufsträgern zu einer Berufsträgergesellschaft oder einer Schein-Berufsträgergesellschaft, welche sich nach den gesetzlichen Regelungen wie eine Berufsträgergesellschaft behandeln lassen muss, zusammenschließt, gilt hierfür Ziffer 1.3.4.

1.3.3 Berufsträgergesellschaft

Ist gemäß Versicherungsschein eine Berufsträgergesellschaft versichert, ist diese alleinige Versicherungsnehmerin.

1.3.3.1 Mitversichert sind alle Berufsträger der Berufsträgergesellschaft, soweit sie für die Berufsträgergesellschaft, nicht aber für eine andere Berufsträgergesellschaft tätig waren oder sind. Dies gilt auch für höchstpersönliche Mandate, die Berufsträger im Namen der Berufsträgergesellschaft ausüben. Mitversichert sind alle Verstöße sämtlicher Berufsträger und Mitarbeiter, welche sich die mitversicherten Berufsträger oder die Berufsträgergesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen müssen. Die persönliche Inanspruchnahme von Mitarbeitern ist nur insoweit mitversichert, als die Abwehr von Ansprüchen betroffen ist (Abwehrdeckung).

1.3.3.2 Sofern es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine Berufsträgergesellschaft in der Rechtsform einer PartGmbH handelt, ist versichert die persönlich Inanspruchnahme der Partner, sofern die nach dem PartGG vorgesehene Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaft nicht wirksam ist. Versicherungsschutz besteht in diesem Fall allein über diesen Vertrag.

1.3.3.3 Die Berufsträgergesellschaft und ihre Berufsträger müssen sich im Deckungsverhältnis Kenntnis und Verschulden aller Berufsträger, nicht aber der Mitarbeiter zurechnen lassen. Soweit dies im Versicherungsschein ausdrücklich bestimmt ist, werden abweichend hiervon Kenntnis und Verschulden einzelner

Berufsträger anderen Berufsträgern und der Berufsträgergesellschaft nicht zugerechnet. Alle Versicherungsfälle der Berufsträgergesellschaft oder einzelner Berufsträger gelten als Versicherungsfälle der Berufsträgergesellschaft und sämtlicher ihrer Berufsträger.

1.3.3.4 Versicherungsschutz besteht auch bei persönlicher Inanspruchnahme eines Berufsträgers für versicherte Verstöße

- vor Eintritt des Berufsträgers in die Berufsträgergesellschaft (Eintrittsversicherung),
- nach dessen Ausscheiden, sofern der Verstoß während der Zugehörigkeit des Berufsträgers zur Berufsträgergesellschaft erfolgte (Austrittsversicherung) und
- wenn das Mandat vor der Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen der Berufsträgergesellschaft begründet wurde, der Verstoß aber erst hiernach erfolgte.

Im Rahmen dieses ergänzenden Versicherungsschutzes ist es unerheblich, ob der Berufsträger vor seinem Eintritt in die Berufsträgergesellschaft oder nach seinem Ausscheiden aus der Berufsträgergesellschaft Berufsträger war oder nicht. Für die Eintrittsversicherung gilt die vereinbarte Versicherungssumme des Eintrittsjahres, für die Austrittsversicherung diejenige, die zum Zeitpunkt des Austritts vereinbart war. Eine Kumulierung der Versicherungssummen und Jahreshöchstleistungen findet nicht statt.

1.3.4 Einzel versicherter Sozium

Ist ein im Versicherungsschein namentlich benannter einzelner Berufsträger als Mitglied einer nicht über diesen Versicherungsschein versicherten Berufsträgergesellschaft oder Schein-Berufsträgergesellschaft tätig, gelten sämtliche Berufsträger dieser Gesellschaft als Sozium im Sinne dieser Bedingungen.

Der Versicherungsfall auch nur eines Soziums gilt als Versicherungsfall aller Sozium. Dies gilt nicht für Tätigkeiten außerhalb der gemeinschaftlichen Berufsausübung. Kenntnis und Verschulden eines Soziums werden im Deckungsverhältnis allen Sozium zugerechnet.

Der Versicherer tritt für die Sozium zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Für diese Durchschnittsleistung gilt Folgendes:

Die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Sozium festgestellt wird, wieviel er von seinem Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Sozium zu sein, alleine eintreten müsste (fiktive Leistung). Sodann wird die Summe der fiktiven Leistungen für jeden einzelnen Sozium durch die Zahl aller Sozium geteilt. Bezüglich der Kosten gemäß Ziffer 3.5 sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Versicherungsschutz für Verstöße anderer Sozium besteht nur für Verstöße während der Zugehörigkeit des versicherten Berufsträgers zu der Berufsträgergesellschaft.

1.3.5 Erweiterte Soziumdeckung

Wenn dies im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart ist, gilt teilweise abweichend von Ziffer 1.3.4 folgende erweiterte Soziumdeckung:

Abweichend von Ziffer 1.3.4 ist der Versicherungsschutz für den versicherten Berufsträger nicht auf eine Durchschnittsleistung beschränkt. Nicht versicherte Sozium haben keinen Anspruch auf eine Versicherungsleistung.

Im Deckungsverhältnis erfolgt keine Zurechnung von Kenntnis oder Verschulden anderer Sozium. Versicherungsschutz besteht ferner auch bei persönlicher In-

spruchnahme des versicherten Berufsträgers für Verbindlichkeiten der Berufsträgergemeinschaft vor Eintritt des Berufsträgers (Eintrittsversicherung) und nach dessen Ausscheiden (Austrittsversicherung). Versicherungsschutz besteht ferner bei persönlicher Inanspruchnahme des versicherten Berufsträgers, wenn das Mandat vor Beschränkung der Haftung der Berufsträgergemeinschaft auf das Gesellschaftsvermögen begründet wurde, der Verstoß aber erst hiernach erfolgt ist. Für die Eintrittsversicherung gilt die vereinbarte Versicherungssumme des Eintrittsjahres, für die Austrittsversicherung diejenige, die zum Zeitpunkt des Austritts vereinbart war. Eine Kumulierung der Versicherungssummen und Jahreshöchstleistungen findet nicht statt.

2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung

2.1 Vorwärtsversicherung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer 3) an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

2.2 Rückwärtsversicherung

Die Rückwärtsversicherung bietet Versicherungsschutz gegen während des im Antrag und/oder Versicherungsschein vereinbarten Zeitraums in der Vergangenheit auftretende Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind.

Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen, soweit sie sich deren Kenntnis nach diesem Vertrag zurechnen lassen müssen, als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

2.3 Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Vorläufige Deckung

3.1.1 Die vorläufige Deckung wird mit entsprechender Erklärung des Versicherers ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.

3.1.2 Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen. Nachträgliche Vereinbarungen, die Umfang und Inhalt des Versicherungsschutzes betreffen, gelten rückwirkend auch für den Vertrag über die vorläufige Deckung, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

3.1.3 Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Versicherungsbedingungen und die Information für Versicherungsnehmer zusammen mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch zu einem früheren Zeitpunkt.

3.2 Hauptvertrag

3.2.1 Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch rechtzeitige Zahlung der

Prämie gemäß Ziffer 8.2.1, der im Antrag angegebenen Kosten und etwaiger öffentlicher Abgaben.

3.2.2 Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, dann aber ohne Verzug bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

3.3 Ersatzleistung

3.3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Haftpflichtanspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

3.3.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen abzugeben.

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Verfügungsstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

3.3.3 Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt:

3.3.3.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,

3.3.3.2 bezüglich eines aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schadens,

3.3.3.3 bezüglich sämtlicher Pflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrags, mögen diese auf dem Verschulden des Versicherungsnehmers oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen.

3.3.4 Die Leistungen des Versicherers können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen begrenzt werden.

Weitere Bestimmungen zur Jahreshöchstleistung regeln die Besonderen Bedingungen (Teil 2 BBR-RA; Teil 3 BBR-S; Teil 4 BBR-W).

3.3.5 Leistungen des Versicherers im Inland für ein mitversichertes Auslandsrisiko werden in Euro erbracht.

3.4 Selbstbehalt

An der Summe, die vom Versicherungsnehmer aufgrund richterlichen Urteils oder eines vom Versicherer genehmigten Anerkenntnisses oder Vergleichs zu bezahlen ist (Haftpflichtsumme), wird der Versicherungsnehmer mit einem Selbstbehalt in Höhe von 1.000 Euro unter Beachtung der Besonderen Bedingungen beteiligt. Abweichend hiervon kann ein anderer Selbstbehalt vereinbart werden.

Ein Selbstbehalt ist jedoch ausgeschlossen, wenn bei erstmaliger Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung bzw. Zulassung des Berufsträgers oder die Anerkennung bzw. Zulassung der Berufsträgergesellschaft erloschen ist. Dies gilt auch, wenn Haftpflichtansprüche gegen die Erben des Versicherungsnehmers erhoben werden.

Zudem entfällt der Selbstbehalt in den ersten drei Jahren nach Zulassung/Bestellung als Berufsträger, sofern kein abweichender Selbstbehalt vereinbart wurde.

3.5 Kosten

3.5.1 Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen zu Lasten des Versicherers.

Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel haben der Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen unentgeltlich zu führen. Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer außergerichtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet.

Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) übernommen.

3.5.2 Die Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet. Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschalsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Dies gilt sowohl bei der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche als auch bei der Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Bei den nicht durch Pauschalsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.

3.5.3 Übersteigt der Haftpflichtanspruch nicht den Betrag eines vereinbarten Mindestbetrages oder festen Selbstbetrags, treffen den Versicherer keine Kosten.

3.5.4 Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Sozius oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden eigene Gebühren nicht erstattet. Ist der Versicherungsnehmer als Berufsträgergesellschaft anerkannt, werden keine Gebühren erstattet, sofern der Versicherungsnehmer sich von für die Gesellschaft tätigen Personen vertreten lässt.

3.5.5 Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer begrenzt auf seine Leistungspflicht Kosten höchstens nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse nach deutschem Kosten- und Gebührenrecht, sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anders vereinbart ist.

3.6 Sicherheitsleistung und Hinterlegung

An der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer im Verhältnis von berechtigter Schadenersatzverpflichtung und Versicherungssumme. Die Bestimmungen zur Begrenzung der Leistung des Versicherers durch die Versicherungssumme gelten für die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung entsprechend.

3.7 Zinsen

Verzugs- oder Prozesszinsen auf die Ersatzleistung und nach Ziffer 3.5 erstattungsfähigen Kosten werden auf die Versicherungssumme nicht angerechnet.

4 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf folgende Ansprüche:

4.1 Vertragliche Ausweitung der Haftpflicht

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

4.2 Vorsatz und wissentliche Pflichtverletzung

4.2.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, soweit diese vorsätzlich seitens des Versicherungsnehmers, der versicherten Person oder einer Person, deren Handeln und Kenntnis sie sich zurechnen lassen müssen, verursacht worden sind.

4.2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung seitens des Versicherungsnehmers, der versicherten Person oder einer Person, deren Handeln und Kenntnis sie sich zurechnen lassen müssen.

4.2.3 Sofern es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine Berufsträgergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH oder PartGmbH handelt und mindestens ein Berufsträger der Berufsträgergesellschaft Rechtsanwalt ist, der die Rechtsanwaltschaft über die versicherte Berufsträgergesellschaft ausübt, gilt abweichend von Ziffer 4.2.2 Folgendes:

4.2.3.1 Dem Versicherungsnehmer und allen mitversicherten Personen obliegt es, jede wissentliche Abweichung von Gesetz, Vorschrift, Anweisung und Bedingungen des Mandanten zu unterlassen.

4.2.3.2 Soweit die erlaubte berufliche Tätigkeit einer versicherten Person im eigenen Namen außerhalb einer versicherten Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH oder PartGmbH mitversichert ist, gilt für diese Tätigkeit Ziffer 4.2.2.

4.2.4 Durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein kann der Ausschluss gemäß Ziffer 4.2.2, die Obliegenheit gemäß Ziffer 4.2.3.1 und der Ausschluss gemäß Ziffer 4.2.3.2 in Verbindung mit Ziffer 4.2.2 abbedungen oder die Versicherungsleistung einschließlich Kosten und Zinsen, soweit sie aufgrund der vorgenannten Ausschlüsse oder Obliegenheit entfallen würde, auf ein im Versicherungsschein bezeichnetes Sublimit begrenzt werden. Soweit die vorgenannten Ausschlüsse und Obliegenheit nur zu einer Teilleistung des Versicherers führen, ist ein solches Sublimit nur auf den Kürzungsbetrag und die anteiligen Zinsen und Kosten anzuwenden.

4.2.5 Werden gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Vorwürfe wegen wissentlicher Pflichtverletzung oder vorsätzlicher Verursachung erhoben, welche strittig sind, besteht Abwehrschutz. Bei rechtskräftiger Feststellung einer wissentlichen Pflichtverletzung sind die vom Versicherer vorgeleisteten Prozess- und sonstigen Abwehrkosten in dem Umfang zurückzuerstatten, in welchem die Ersatzleistung die Leistungspflicht des Versicherers unter Berücksichtigung der Ziffer 4.2 übersteigt.

4.3 Innenansprüche

Ansprüche des Versicherungsnehmers oder versicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer oder

versicherte Personen, nicht aber Rückgriffsansprüche infolge eines versicherten Schadenfalles, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

4.4 Sanktionen / Embargos

Unter diesem Vertrag besteht kein Versicherungsschutz, soweit die Bereitstellung von Versicherungsschutz durch den Versicherer oder dessen Muttergesellschaft direkt oder indirekt gegen anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionsgesetze oder -verordnungen verstoßen würde.

Der Versicherungsfall

5 Versicherungsfall, Obliegenheiten, Zahlung des Versicherers

5.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

5.2 Obliegenheiten im Schadenfall

5.2.1 Schadenanzeige

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, in Textform anzuzeigen.

5.2.1.1 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

5.2.1.2 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, ein Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft oder Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens.

5.2.1.3 Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt an Stelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

5.2.2 Pflicht zur Schadenminderung und Mitwirkung bei der Schadenabwehr

5.2.2.1 Der Versicherungsnehmer ist, soweit für ihn zumutbar, verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers, insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten, für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

5.2.2.2 Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben und die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

5.3 Zahlungen des Versicherers

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat dieser den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

6 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei Obliegenheitsverletzungen

Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Das Versicherungsverhältnis

7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtreten des Versicherungsanspruchs, Rückgriffsansprüche

7.1 Mitversicherte Personen

7.1.1 Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche erstreckt, die gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst gerichtet sind (mitversicherte Personen), finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

7.1.2 Versicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

7.2 Beschränkung der Verfügung über den Freistellungsanspruch

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

7.3 Rückgriffsansprüche und Anspruchswahrungsobliegenheit

7.3.1 Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den

Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

7.3.2 Rückgriff gegen versicherte Personen wird nur genommen, soweit die versicherte Person die Voraussetzungen des Leistungsausschlusses oder der Leistungsfreiheit aufgrund einer Obliegenheitsverletzung nach Ziffer 4.2 (soweit nicht ganz oder teilweise abgedungen) erfüllt. Rückgriff gegen Mitarbeiter wird nur genommen, wenn diese vorsätzlich gehandelt haben.

7.3.3 Der Versicherungsnehmer hat etwaige Rückgriffsansprüche oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Die Folgen einer Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 86 Abs. 2 VVG.

8 Prämienzahlung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung

8.1 Vorläufige Deckung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine Prämie für die vorläufige Deckung zu zahlen, soweit der Hauptvertrag mit dem Versicherer der vorläufigen Deckung nicht zustande kommt. Diese entspricht der Prämie, die beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen wäre, multipliziert mit den Kalendertagen der Laufzeit der vorläufigen Deckung dividiert durch die Kalendertage der Versicherungsperiode des Hauptvertrages, für welche die Prämie bestimmt wurde.

Die Regelungen für die Zahlung der Erstprämie des Hauptvertrages (Ziffer 8.2) gelten für die Prämie für die vorläufige Deckung entsprechend.

8.2 Erstprämie des Hauptvertrages

8.2.1 Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsschutzes. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt die erste Rate als Erstprämie.

8.2.2 Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

8.2.3 Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht bezahlt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

8.3 Folgeprämie des Hauptvertrages

8.3.1 Die nach Beginn des Versicherungsschutzes zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten.

8.3.2 Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Dabei sind die rückständigen Beiträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen zu beziffern und die Rechtsfolgen anzugeben, die nach den folgenden zwei Absätzen mit dem Fristablauf verbunden sind.

8.3.2.1 Tritt der Verstoß nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten in

Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

8.3.2.2 Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge in Verzug ist.

8.3.3 Ist vereinbart, dass der Versicherer die jeweils fälligen Prämien von einem Konto einzieht und kann eine Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung von seinem Konto, gerät er in Verzug und es können ihm auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Ist die Einziehung einer Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kommt er erst in Verzug, wenn er nach einer Zahlungsaufforderung in Textform nicht fristgerecht zahlt. Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen eine Prämie nicht eingezogen werden, so kann der Versicherer von weiteren Einzugsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.

8.4 Prämienregulierung

8.4.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Prämienrechnung beigefügten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind, z.B. hinsichtlich der Anzahl von Mitarbeitern, der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme oder der erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages, Änderungen einer Nebentätigkeit. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen.

Ist im Versicherungsschein die regelmäßige Meldung prämiensrelevanter Umstände vereinbart, besteht die vorstehende Pflicht auch ohne Aufforderung des Versicherers zum Beginn der jeweiligen Versicherungsperiode oder zum im Versicherungsschein festgelegten Zeitpunkt.

Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

8.4.2 Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt.

8.4.3 Unterlässt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so kann der Versicherer für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, an Stelle einer etwa zu reduzierenden Prämie einen Betrag in Höhe der für diese Zeit bereits bezahlten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich erstattet, findet eine etwaige Reduzierung der Prämie erst ab Eingang der verspäteten Anzeige beim Versicherer statt.

8.4.4 Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer unter den Voraussetzungen des § 26 VVG berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

8.5 Prämienrückerstattung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung

rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Prämie auf mehrere Jahre vorausbezahlt war oder das Verhältnis infolge Kündigung im Schadenfall endet.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

Tritt der Versicherer wegen Zahlungsverzugs der Erstprämie zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

9 Vertragsdauer, Kündigung, Erlöschen

9.1 Vorläufige Deckung

Die vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt.

Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seinen Antrag nach § 8 des VVG widerruft oder einen Widerspruch nach § 5 Abs. 1 und 2 VVG erklärt, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.

Ist die vorläufige Deckung befristet, endet sie automatisch mit Fristablauf. Ist die vorläufige Deckung unbefristet, kann jede Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam. Ziffer 9.1 Abs. 1 bleibt in beiden Fällen unberührt.

9.2 Hauptvertrag

Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, sofern sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages in Textform (vgl. § 126 b BGB) erklärt wird.

9.3 Kündigung im Schadenfall

9.3.1 Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles in Textform gekündigt werden, wenn eine Zahlung aufgrund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

9.3.2 Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkennung oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

9.3.3 Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig erklärt, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

9.4 Erlöschen des Versicherungsschutzes

Wenn das versicherte Interesse insgesamt wegfällt (z.B. durch Wegfall der Zulassung), erlischt der Versicherungsschutz.

10 Verjährung, Klagefrist, Gerichtsstand

10.1 Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

10.2 Zuständiges Gericht

10.2.1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den Versicherer bei dem für seinen Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz seiner vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen deutschen Gericht geltend gemacht werden.

Für Klagen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag ist auch das deutsche Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige deutsche Gericht nach dem Geschäftssitz.

10.2.2 Für Klagen des Versicherers ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige deutsche Gericht nach dem Geschäftssitz.

10.2.3 Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers in Deutschland im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, gilt dies entsprechend, wenn sein Geschäftssitz unbekannt ist.

10.2.4 Hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz ist das Gericht nach Ziffer 10.2.3 Satz 1 ausschließlich zuständig.

10.3 Vertragsstatut

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

11 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist, und an die Liberty Mutual Insurance Europe Limited, Im Mediapark 8, 50670 Köln gerichtet werden.

11.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

11.1.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der

Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

11.1.2 Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluss auszuüben.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

11.1.3 Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19-22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung gemäß Teil 1 Ziffer 11.1.3 der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Abs. 4 VVG kündigen.

11.2 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit

11.2.1 Vorläufige Deckung

Schließt der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer ab, hat er dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

11.2.2 Gefahrerhöhung

Treten nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben (Ziffer 11.1.2), hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, unverzüglich anzuzeigen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Prämienrechnung beigefügten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind, z.B. zuschlagspflichtige Personen, der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme oder erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages, Änderungen einer Nebentätigkeit. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen gemäß Abs. 1 und 2 oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer unter den Voraussetzungen des § 26 VVG berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

11.2.3 Namens- und Adresswechsel

Zur Vermeidung von Nachteilen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Ansonsten gelten an die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift gesandte Mitteilungen als rechtsverbindlich. Entsprechendes gilt für eine Namensänderung.

12 Kumulsperr

12.1 Mehrere Qualifikationen eines Berufsträgers

Unterhält der Versicherungsnehmer auf Grund zusätzlicher Qualifikationen weitere Versicherungsverträge (z.B. in der Eigenschaft als Rechtsanwalt, Rechtsbeistand, Patentanwalt, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer) und kann er für ein und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem oder mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme die Leistung aus allen Versicherungsverträgen; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

12.2 Mehrere Berufsträger bei einheitlichem Verstoß

Werden Angehörige der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe, welche aufgrund gleicher, mehrfacher oder verschiedener Qualifikationen Versicherungsverträge unterhalten, für ein und denselben Verstoß verantwortlich gemacht und kann für diesen Verstoß Versicherungsschutz aus mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch genommen werden, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme die Leistung aus allen Versicherungsverträgen; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

13 Beschwerden

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

Teil 2

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für Rechtsanwälte und Patentanwälte (BBR-RA)

1 Risikobeschreibung für Rechtsanwälte einschließlich des Anwaltsrisikos von Anwaltsnotaren

Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gegenüber seinem Auftraggeber freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Rechtsanwalt.

1.1 Mitversicherte Tätigkeiten

Die versicherte berufliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts beinhaltet insbesondere die Tätigkeit als

- 1.1.1 Gesamtvollstreckungsverwalter;
- 1.1.2 gerichtlich oder vertraglich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler, Zwangsverwalter oder Sequester;
- 1.1.3 Sachwalter, Gläubigerausschussmitglied, Gläubigerbeiratsmitglied, Treuhänder gemäß InsO;
- 1.1.4 Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger und Beistand;
- 1.1.5 Schiedsrichter, Schiedsgutachter, Schlichter, Mediator;
- 1.1.6 Abwickler einer Praxis gemäß § 55 BRAO, Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 30 BRAO, Notar-

vertreter für die Dauer von 180 Tagen innerhalb eines Versicherungsjahres;

1.1.7 Referent, Autor und Dozent auf rechtswissenschaftlichem Gebiet;

1.1.8 rechtswissenschaftlicher Gutachter;

1.1.9 Mitglied satzungsgemäß eingerichteter Gremien von Anwaltskammern sowie anwaltlichen berufsständischen Vereinen, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht und

1.1.10 als externer Datenschutzbeauftragter.

1.2 Nicht versicherte Tätigkeiten

Die Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrates, Beirates, Stiftungsrates, Vorstandes oder sonstiger Gremien in Unternehmen, Vereinen, Verbänden etc. und als Angestellter bei einem Nichtberufsträger oder einer juristischen Person, die keine Berufsträgersgesellschaft ist, fällt nicht in den versicherten Tätigkeitsbereich.

Versicherungsschutz besteht aber, soweit diese Ansprüche auf ein Anwaltsmandat gegründet sind.

1.3 Tätigkeit als Insolvenzverwalter

Mitversichert ist auch die Tätigkeit als (vorläufiger) Insolvenzverwalter und Sonderinsolvenzverwalter im bedingungsgemäßen Umfang wegen Schäden

1.3.1 welche daraus resultieren, dass der Betrieb des Schuldners ganz oder teilweise fortgeführt wird;

1.3.2 aus §§ 34, 69 AO und vergleichbaren Fällen der persönlichen Haftung wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder anderen öffentlichen Abgaben;

1.3.3 welche darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden, es sei denn, es wurde bewusst hiervon abgesehen;

1.3.4 wegen Fehl- oder Doppelüberweisungen sowie Fehlern bei der Auszahlung der Insolvenzquote und der Abrechnung des Insolvenzgeldes;

1.3.5 soweit der Versicherungsnehmer wegen fahrlässiger Verletzung seiner Aufsichts- und Überwachungspflichten wegen Schäden durch vorsätzliche Straftaten gegen das Vermögen durch Personal des Versicherungsnehmers oder des Insolvenzschuldners in Anspruch genommen wird und

1.3.6 wegen Pflichtverletzungen von Mitarbeitern des Insolvenzschuldners und sonstiger Personen, der sich der Versicherte zur Mitwirkung bei der Ausübung seiner Tätigkeiten bedient.

2 Risikobeschreibung für Patentanwälte

Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Patentanwalt.

3 Jahreshöchstleistung und Selbstbehalt

Ist eine höhere als die gesetzliche Mindestversicherungssumme vereinbart, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung) vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme; die Jahreshöchstleistung beträgt jedoch mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme. Ist eine Berufsträgersgesellschaft in der Rechtsform der PartGmbH versichert, gilt als zusätzliche Untergrenze für die Jahreshöchstleistung der Betrag der Mindestversicherungssumme verviel-

facht mit der Zahl der Partner der PartGmbH. Ist eine Berufsträgergesellschaft in der Rechtsform der Rechtsanwalts-GmbH versichert, gilt als zusätzliche Untergrenze für die Jahreshöchstleistung der Betrag der Mindestversicherungssumme vervielfacht mit der Zahl der Geschäftsführer der GmbH.

Soweit kein abweichender vertraglicher Selbstbehalt vereinbart ist, beträgt dieser je Schadenfall 1.000 Euro (fester Selbstbehalt).

4 Ausschlüsse

4.1 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

4.1.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten

4.1.1.1 über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros;

4.1.1.2 im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht oder

4.1.1.3 vor außereuropäischen Gerichten,

wobei Europa im Sinne der Ziffer 4.1 sämtliche Mitgliedsstaaten der EU und des EWR sowie die Schweiz umfasst.

4.1.2 Soweit dies im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart ist, gilt unter Streichung des Ausschlusses gemäß Ziffer 4.1.1.2 und 4.1.1.3 weltweite Deckung, wobei die Tätigkeit vor Gerichten in den USA und Kanada ausgeschlossen bleibt.

4.1.3 Teil 1 Ziffer 3.5.5 bleibt unberührt.

4.2 Veruntreuungsschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Veruntreuung durch Mitarbeiter, Sozien oder Angehörige des Versicherungsnehmers; als Angehörige gelten:

4.2.1 der Ehegatte des Versicherungsnehmers, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten;

4.2.2 wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt ist.

4.3 Ausschluss kaufmännischer Risiken

4.3.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit.

Dies gilt insbesondere für die über eine rechtliche Beratung hinausgehende Empfehlung wirtschaftlicher Geschäfte, insbesondere von Geldanlagen und Kreditgewährungen.

4.3.2 Soweit der Versicherungsnehmer gemäß InsO (z.B. als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sonder(insolvenz)verwalter, Gläubigerausschussmitglied, Sachwalter und Treuhänder), als Gesamtvollstreckungsverwalter, als gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler oder als Abwickler einer Praxis gemäß § 55 BRAO tätig und Deckungsschutz für diese Tätigkeiten vereinbart ist, sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeit bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, maximal in Höhe von 2.000.000 Euro versichert.

4.3.3 Ausgeschlossen sind ferner Haftpflichtansprüche, weil ein Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen oder fortgesetzt wurde, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass von dem Abschluss oder der Fortführung nicht bewusst abgesehen wurde.

5 Einschlüsse

5.1 Haftung des Vertreters

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vertreters eines versicherten Berufsträgers, solange dieser an der Ausübung seines Berufes gehindert ist. Die Mitversicherung besteht nicht, soweit der Vertreter durch eine eigene Versicherung gedeckt ist.

5.2 Haftung des Erben

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Erben eines versicherten Berufsträgers aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Praxisabwicklers oder bis zur Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu 3 Monaten nach Ableben des versicherten Berufsträgers vorgekommen sind.

5.3 Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten

Versicherungsschutz wird auch für den Fall geboten, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässigen Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Rechtsanwaltstätigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt für Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus fahrlässigen Verfügungen über fremde Gelder, die zur alsbaldigen Anlage auf ein Anderkonto in Verwahrung genommen und ordnungsgemäß verbucht sind.

5.4 Ansprüche wegen Verstößen gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Mitversichert sind Ansprüche aus der Verletzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), soweit nicht Ansprüche von Angestellten im Sinne des AGG für ein Verhalten des Versicherungsnehmers als Arbeitgeber betroffen sind.

6 Meldepflichten

Der Versicherer ist verpflichtet, der Rechtsanwalts- bzw. Patentanwaltskammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

Teil 3

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für Steuerberater (BBR-S)

1 Risikobeschreibung für Steuerberater

Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Steuerberater ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gegenüber seinem Auftraggeber freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Steuerberater.

1.1 Mitversicherte Tätigkeiten

Der Versicherungsschutz umfasst

1.1.1 Tätigkeiten nach § 33 StBerG;

1.1.2 die Hilfeleistung bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen und die Aufstellung von Erfolgsrechnungen, Vermögensübersichten und Bilanzen, auch wenn der Auftraggeber hierzu nicht schon aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

1.1.3 Tätigkeiten, die nach § 57 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 6 StBerG mit dem Beruf vereinbar sind, und zwar

1.1.3.1 Durchführung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen sowie die Erteilung von Vermerken und Bescheinigungen hierüber; hierunter fallen auch Unterschlagungs-, Kassen- und Kontenprüfungen;

1.1.3.2 Erstattung von berufsüblichen Gutachten;

1.1.3.3 Erstellung von Bilanzanalysen;

1.1.3.4 Fertigung oder Prüfung der Lohnabrechnung, Erteilung von Verdienstbescheinigungen, An- und Abmeldung bei Sozialversicherungsträgern und sonstigen gesetzlichen Einrichtungen (z.B. Arbeitsamt wegen Schlechtwettergeld, Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes, Pensionssicherungsverein) sowie die dabei vorzunehmende Prüfung der Beitragspflicht und die Berechnung der abzuführenden Beträge, die Erteilung von Haushalts- und Lebensbescheinigungen;

1.1.3.5 Bearbeitung von sonstigen öffentlichen Abgaben oder Zuwendungen, auch soweit diese nicht der Verwaltung der Finanzbehörden unterliegen;

1.1.4 Tätigkeit als nicht geschäftsführender Treuhänder;

1.1.5 Beratung und die Wahrnehmung sonstiger fremder Interessen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, soweit diese berufsüblich sind, z.B.:

1.1.5.1 die wirtschaftliche Beratung

- bei der Gründung, Umwandlung, Sanierung, Auflösung oder bei dem Verkauf von Unternehmen,
- beim Abschluss von Verträgen,
- bei der Gründung und Unterhaltung betrieblicher Versorgungseinrichtungen,
- bei Finanzierung von Projekten,
- bei Aufstellung von Budgets und Wirtschaftlichkeitsberechnungen;

1.1.5.2 die Unternehmens- und Organisationsberatung;

1.1.5.3 die Beratung bei der Einrichtung von Datenverarbeitungsanlagen und der Erstellung von Programmen, soweit Letztere nicht technischen Zwecken dienen. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer oder die von ihm mit diesen Arbeiten betrauten Personen über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um diesen Auftrag sachgerecht durchführen zu können. Auf die elektronische Datenverarbeitung oder die Erstellung von Datenträgern erstreckt sich der Versicherungsschutz nur dann, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit einer anderen versicherten Tätigkeit erledigt werden. Nicht versichert ist die Empfehlung einer bestimmten Datenverarbeitungsanlage.

1.1.6 Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sowie die Prüfung als Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer und zur Fortbildung der Mitglieder der Steuerberaterkammern und deren Mitarbeiter.

1.1.7 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeit als

1.1.7.1 Gläubigerausschussmitglied und Sachwalter;

1.1.7.2 Gesamtvollstreckungsverwalter;

1.1.7.3 als gerichtlich oder vertraglich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler;

1.1.7.4 als Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pflegerbeistand;

1.1.7.5 als externer Datenschutzbeauftragter;

1.1.7.6 als Schiedsrichter und Schiedsgutachter, soweit diese Tätigkeiten nicht überwiegend ausgeübt werden.

1.1.8 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung, soweit die durch das RDG gezogenen Grenzen nicht bewusst überschritten werden.

1.2 Nicht versicherte Tätigkeiten

Die Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrates, Beirates, Stiftungsrates, Vorstandes oder sonstiger Gremien in Unternehmen, Vereinen, Verbänden etc. und als Angestellter bei einem Nichtberufsträger oder einer juristischen Person, die keine Berufsträgergesellschaft ist, fällt nicht in den versicherten Tätigkeitsbereich.

Versicherungsschutz besteht aber, soweit diese Ansprüche auf ein Steuerberatungsmandat gegründet sind.

1.3 Tätigkeit als Insolvenzverwalter

Mitversichert ist auch die Tätigkeit als (vorläufiger) Insolvenzverwalter und Sonderinsolvenzverwalter im bedingungsgemäßen Umfang wegen Schäden

1.3.1 welche daraus resultieren, dass der Betrieb des Schuldners ganz oder teilweise fortgeführt wird;

1.3.2 aus §§ 34, 69 AO und vergleichbaren Fällen der persönlichen Haftung wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder anderen öffentlichen Abgaben;

1.3.3 welche darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden, es sei denn, es wurde bewusst hiervon abgesehen;

1.3.4 wegen Fehl- oder Doppelüberweisungen sowie Fehlern bei der Auszahlung der Insolvenzquote und der Abrechnung des Insolvenzgeldes;

1.3.5 soweit der Versicherungsnehmer wegen fahrlässiger Verletzung seiner Aufsichts- und Überwachungspflichten wegen Schäden durch vorsätzliche Straftaten gegen das Vermögen durch Personal des Versicherungsnehmers oder des Insolvenzschuldners in Anspruch genommen wird und

1.3.6 wegen Pflichtverletzungen von Mitarbeitern des Insolvenzschuldners und sonstiger Personen, der sich der Versicherte zur Mitwirkung bei der Ausübung seiner Tätigkeiten bedient.

1.4 Zulässige gewerbliche Tätigkeiten

Eine gewerbliche Tätigkeit, für die die zuständige Steuerberaterkammer von dem berufsrechtlichen Verbot eine Ausnahme zugelassen hat (§ 57 Abs. 4 Nr. 1, 2. Halbsatz StBerG), kann gesondert versichert werden.

1.5 Abschließende Risikobeschreibung

Diese Risikobeschreibung zählt die mitversicherten Tätigkeiten abschließend auf.

2 Jahreshöchstleistung und Selbstbehalt

2.1 Eine Höchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden kann vereinbart werden. Sie beträgt vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Zweifache der Versicherungssumme. Sie muss mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme betragen.

Soweit kein abweichender vertraglicher Selbstbehalt vereinbart ist, beträgt dieser je Schadenfall 1.000 Euro (fester Selbstbehalt).

3 Ausschlüsse

3.1 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

3.1.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten

3.1.1.1 über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros;

3.1.1.2 im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht oder

3.1.1.3 des Steuerberaters vor außereuropäischen Gerichten, wobei Europa im Sinne der Ziffer 3.1 sämtliche Mitgliedsstaaten der EU und des EWR sowie die Schweiz umfasst.

3.1.2 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts auch außereuropäischer Staaten, soweit diese bei der das Abgabenrecht dieser Staaten betreffenden geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen entstanden ist und dem Auftrag zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Auftraggeber nur deutsches Recht zugrunde liegt. Die Leistungspflicht des Versicherers ist in diesen Fällen auf das Doppelte der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme beschränkt.

3.1.3 Soweit dies im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart ist, gilt unter Streichung der Ausschlüsse gemäß Ziffer 3.1.1.2 und 3.1.1.3 weltweite Deckung, wobei die Tätigkeit vor Gerichten in den USA und Kanada ausgeschlossen bleibt.

3.1.4 Teil 1 Ziffer 3.5.5 bleibt unberührt.

3.2 Veruntreuungsschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Veruntreuung durch Mitarbeiter, Sozien oder Angehörige des Versicherungsnehmers; als Angehörige gelten:

3.2.1 der Ehegatte des Versicherungsnehmers, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten;

3.2.2 wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt ist.

3.3 Ausschluss kaufmännischer Risiken

3.3.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit.

Dies gilt insbesondere für die über eine steuerliche und wirtschaftliche Beratung hinausgehende Empfehlung wirtschaftlicher Geschäfte, insbesondere von Geldanlagen und Kreditgewährungen.

3.3.2 Soweit der Versicherungsnehmer gemäß InsO (z.B. als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sonder(insolvenz)verwalter, Gläubigerausschussmitglied, Sachwalter und Treuhänder), als Gesamtvollstreckungsverwalter, als gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler oder als Abwickler einer Praxis gemäß § 55 BRAO tätig und Deckungsschutz für diese Tätigkeiten vereinbart ist, sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeit bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, maximal in Höhe von 2.000.000 Euro versichert.

3.3.3 Ausgeschlossen sind ferner Haftpflichtansprüche, weil ein Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen oder fortgesetzt wurde, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass von dem Abschluss oder der Fortführung nicht bewusst abgesehen wurde.

4 Einschlüsse

4.1 Haftung des Vertreters

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vertreters eines versicherten Berufsträgers, solange dieser an der Ausübung seines Berufes gehindert ist. Die Mitversicherung besteht nicht, soweit der Vertreter durch eine eigene Versicherung gedeckt ist.

4.2 Haftung des Erben

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Erben eines versicherten Berufsträgers aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Praxisabwicklers oder bis zur Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu 12 Wochen nach Ableben des versicherten Berufsträgers vorgekommen sind.

4.3 Deckung für Financial Planning

Mitversichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit des Financial Planning (die Erstellung privater Finanzpläne, welche eine persönliche Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Vermögensbilanz aufweisen, einschließlich sonstiger Berechnungen sowie Aufstellungen für die Vermögenssphäre des Mandanten, wie z.B. Performancemessung oder Verlaufsanalyse von Wertpapierdepots, Rentabilitätsberechnung geplanter Investments etc.). Es besteht kein Versicherungsschutz für Empfehlungen wirtschaftlicher Geschäfte, insbesondere von Geldanlagen und Kreditgewährungen, Garantiezusagen oder wegen einer Verfehlung von Renditeerwartungen.

4.4 Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten

Versicherungsschutz wird auch für den Fall geboten, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässigen Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Steuerberatungstätigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt für Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus fahrlässigen Verfügungen über fremde Gelder, die zur alsbaldigen Anlage auf ein Anderkonto in Verwahrung genommen und ordnungsgemäß verbucht sind.

4.5 Ansprüche wegen Verstößen gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Mitversichert sind Ansprüche aus der Verletzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), soweit nicht Ansprüche von Angestellten im Sinne des AGG für ein Verhalten des Versicherungsnehmers als Arbeitgeber betroffen sind.

5 Meldepflichten des Versicherers

Der Versicherer ist verpflichtet, der gemäß § 67 StBerG zuständigen Steuerberaterkammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

Teil 4

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BBR-W)

1 Risikobeschreibung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer

Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer

und vereidigte Buchprüfer ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gegenüber seinem Auftraggeber freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer.

1.1 Mitversicherte Tätigkeiten

1.1.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Erledigung der beruflichen Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gemäß § 2, § 43 a Abs. 4 Nr. 8, § 129 WPO, und zwar

1.1.1.1 die Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, insbesondere solcher von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, die Erteilung von Bestätigungsvermerken über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen einschließlich der Aufstellung von Bilanzen und Vermögensübersichten;

1.1.1.2 die Beratung und Vertretung in Steuersachen einschließlich der Hilfestellung in Steuerstrafsachen und bei der Erfüllung von Buchführungspflichten;

1.1.2 Tätigkeiten, welche die Beratung und Wahrung fremder Interessen in wirtschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstand haben, z.B.:

1.1.2.1 die wirtschaftliche Beratung bei der Gründung, Umwandlung, Sanierung, Auflösung oder bei dem Verkauf von Unternehmen, beim Abschluss von Verträgen, bei der Gründung und Unterhaltung betrieblicher Versorgungseinrichtungen, bei Finanzierung von Projekten, bei Aufstellung von Budgets und Wirtschaftlichkeitsberechnungen;

1.1.2.2 die Unternehmens- und Organisationsberatung;

1.1.2.3 die Beratung bei der Einrichtung von Datenverarbeitungsanlagen und der Erstellung von Programmen, soweit Letztere nicht technischen Zwecken dienen. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer oder die von ihm mit diesen Arbeiten betrauten Personen über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um diesen Auftrag sachgerecht durchführen zu können. Auf die elektronische Datenverarbeitung oder die Erstellung von Datenträgern erstreckt sich der Versicherungsschutz nur dann, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit einer anderen versicherten Tätigkeit erledigt werden. Nicht versichert ist die Empfehlung einer bestimmten Datenverarbeitungsanlage;

1.1.2.4 die Wahrung fremder Interessen als Vermögens-, Haus- und Grundbesitzverwalter, als Betreuer von Kreditsicherheiten, bei Durchführung außergerichtlicher Vergleiche;

1.1.3 die Tätigkeit als nicht geschäftsführender Treuhänder, z.B. die treuhänderische Verwaltung aufgrund gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Treuhänderschaft;

1.1.4 die berufsübliche Erstattung von Gutachten einschließlich der Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten für die Bildung und Überprüfung von Pensions- und sonstigen Rentenrückstellungen und für die Gründung und Unterhaltung von Pensionskassen und ähnlichen Versorgungseinrichtungen, auch soweit dazu elektronische Datenverarbeitungsanlagen benutzt werden. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer oder die von ihm mit diesen Arbeiten betrauten Personen über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um diesen Auftrag sachgerecht durchführen zu können.

1.1.5 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeit als

1.1.5.1 Gläubigerausschussmitglied, Sachwalter und nicht geschäftsführender Treuhänder;

1.1.5.2 Gesamtvollstreckungsverwalter;

1.1.5.3 als gerichtlich oder vertraglich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler;

1.1.5.4 als Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pflegerbestand;

1.1.5.5 als externer Datenschutzbeauftragter;

1.1.5.6 als Schiedsrichter und Schiedsgutachter, soweit diese Tätigkeiten nicht überwiegend ausgeübt werden.

1.1.6 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung, soweit die durch das RDG gezogenen Grenzen nicht bewusst überschritten werden.

1.2 Nicht versicherte Tätigkeiten

Nicht versichert sind

1.2.1 Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nicht vereinbar sind;

1.2.2 die in § 43 a Abs. 4 Ziffern 1 bis 5 und Ziffer 7 der WPO genannten Tätigkeiten;

1.2.3 die Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrates, Beirates, Stiftungsrates, Vorstandes oder ähnlicher Gremien in Unternehmen, Vereinen, Verbänden etc. und als Angestellter bei einem Nichtberufsträger oder einer juristischen Person, die keine Berufsträgergesellschaft ist, fällt nicht in den versicherten Tätigkeitsbereich.

Versicherungsschutz besteht aber, soweit diese Ansprüche auf ein Wirtschafts- oder Buchprüfermandat gegründet sind.

1.3 Tätigkeit als Insolvenzverwalter

Mitversichert ist auch die Tätigkeit als (vorläufiger) Insolvenzverwalter und Sonderinsolvenzverwalter im bedingungsgemäßen Umfang wegen Schäden

1.3.1 welche daraus resultieren, dass der Betrieb des Schuldners ganz oder teilweise fortgeführt wird;

1.3.2 aus §§ 34, 69 AO und vergleichbaren Fällen der persönlichen Haftung wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder anderen öffentlichen Abgaben;

1.3.3 welche darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden, es sei denn, es wurde bewusst hiervon abgesehen;

1.3.4 wegen Fehl- oder Doppelüberweisungen sowie Fehlern bei der Auszahlung der Insolvenzquote und der Abrechnung des Insolvenzgeldes;

1.3.5 soweit der Versicherungsnehmer wegen fahrlässiger Verletzung seiner Aufsichts- und Überwachungspflichten wegen Schäden durch vorsätzliche Straftaten gegen das Vermögen durch Personal des Versicherungsnehmers oder des Insolvenzschuldners in Anspruch genommen wird und

1.3.6 wegen Pflichtverletzungen von Mitarbeitern des Insolvenzschuldners und sonstiger Personen, der sich der Versicherte zur Mitwirkung bei der Ausübung seiner Tätigkeiten bedient.

1.4 Abschließende Risikobeschreibung

Diese Risikobeschreibung zählt die versicherten Tätigkeiten abschließend auf.

2 Jahreshöchstleistung und Selbstbehalt

Ist eine Jahreshöchstleistung oder ein vertraglicher Selbstbehalt vereinbart, gelten diese Begrenzung der Leistungspflicht des Versicherers ausschließlich für denjenigen Leistungsanteil, welcher im einzelnen Schadenfall die Mindestversicherungssumme übersteigt.

Soweit kein abweichender vertraglicher Selbstbehalt vereinbart ist, beträgt dieser je Schadenfall 1.000 Euro (fester Selbstbehalt).

3 Einschlüsse

3.1 Haftung des Vertreters

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vertreters eines versicherten Berufsträgers, solange dieser an der Ausübung seines Berufes gehindert ist. Die Mitversicherung besteht nicht, soweit der Vertreter durch eine eigene Versicherung gedeckt ist.

3.2 Haftung des Erben

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Erben eines versicherten Berufsträgers aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Praxisabwicklers oder bis zur Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu 12 Wochen nach Ableben des versicherten Berufsträgers vorgekommen sind.

3.3 Deckung für Financial Planning

Mitversichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit des Financial Planning (die Erstellung privater Finanzpläne, welche eine persönliche Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Vermögensbilanz aufweisen, einschließlich sonstiger Berechnungen sowie Aufstellungen für die Vermögenssphäre des Mandanten, wie z.B. Performancemessung oder Verlaufsanalyse von Wertpapierdepots, Rentabilitätsberechnung geplanter Investments etc.). Es besteht kein Versicherungsschutz für Empfehlungen wirtschaftlicher Geschäfte, insbesondere von Geldanlagen und Kreditgewährungen, Garantiezusagen oder wegen einer Verfehlung von Renditeerwartungen.

3.4 Ansprüche wegen Verstößen gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Mitversichert sind Ansprüche aus der Verletzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), soweit nicht Ansprüche von Angestellten im Sinne des AGG für ein Verhalten des Versicherungsnehmers als Arbeitgeber betroffen sind.

3.5 Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten

Versicherungsschutz wird auch für den Fall geboten, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässigen Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer versicherten Berufstätigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt für Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus fahrlässigen Verfügungen über fremde Gelder, die zur alsbaldigen Anlage auf ein Anderkonto in Verwahrung genommen und ordnungsgemäß verbucht sind.

4 Ausschlüsse

4.1 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

4.1.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten

4.1.1.1 über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros;

4.1.1.2 im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht, wobei Eu-

ropa im Sinne der Ziffer 4.1 sämtliche Mitgliedsstaaten der EU und des EWR sowie die Schweiz umfasst.

4.1.2 Abweichend eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus betriebswirtschaftlicher Prüfungstätigkeit auch in außereuropäischen Staaten und soweit diese bei der das Abgabenrecht dieser Staaten betreffenden geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen entstanden ist, wenn dem Auftrag zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Auftraggeber nur deutsches Recht zugrunde liegt. Die Leistungspflicht des Versicherers ist in diesen Fällen auf das Doppelte der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme beschränkt.

4.1.3 Soweit dies im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart ist, gilt unter Streichung der Ausschlüsse gemäß Ziffer 4.1.1.2 weltweite Deckung, wobei die Tätigkeit vor Gerichten in den USA und Kanada ausgeschlossen bleibt.

4.1.4 Teil 1 Ziffer 3.5.5 bleibt unberührt.

4.2 Veruntreuungsschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Veruntreuung durch Mitarbeiter, Sozilen oder Angehörige des Versicherungsnehmers; als Angehörige gelten:

4.2.1 der Ehegatte des Versicherungsnehmers, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten;

4.2.2 wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt ist.

4.3 Ausschluss kaufmännischer Risiken

4.3.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit.

Dies gilt insbesondere für die über eine wirtschaftliche Beratung hinausgehende Empfehlung wirtschaftlicher Geschäfte, insbesondere von Geldanlagen und Kreditgewährungen.

4.3.2 Soweit der Versicherungsnehmer gemäß InsO (z.B. als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sonderinsolvenzverwalter, Gläubigerausschussmitglied, Sachwalter und Treuhänder), als Gesamtvollstreckungsverwalter, als gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler oder als Abwickler einer Praxis gemäß § 55 BRAO tätig und Deckungsschutz für diese Tätigkeiten vereinbart ist, sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeit bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, maximal in Höhe von 2.000.000 Euro versichert.

4.3.3 Ausgeschlossen sind ferner Haftpflichtansprüche, weil ein Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen oder fortgesetzt wurde, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass von dem Abschluss oder der Fortführung nicht bewusst abgesehen wurde.

5 Meldepflichten des Versicherers

Der Versicherer ist verpflichtet,

5.1 der gemäß § 54 WPO zuständigen Wirtschaftsprüferkammer (WPK) den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, den Beginn und die Beendigung der Versicherungspflicht in Folge einer Änderung der Form der beruflichen Tätig-

keit und den Widerruf einer vorläufigen Deckungszusage unverzüglich anzuzeigen;

5.2 durch eine bestätigte oder durch eine beglaubigte Abschrift des Versicherungsscheins den Nachweis zu erbringen, dass Mitgliedern der WPK, die ihren Beruf in Sozietäten mit Personen ausüben, die selbst nicht

Mitglieder der WPK sind, auch bei gesamtschuldnerischer Inanspruchnahme der nach § 54 WPO vorgeschriebene Versicherungsschutz für jeden Versicherungsfall uneingeschränkt zur Verfügung steht (§ 44 b WPO).